

schofs, die besonders im Bußverfahren ihre Bewährung erfährt. Letztlich erweist sich Cyprian wieder als Pragmatiker, der christlich-biblische Kategorien um solche der profanen Gesellschaft ergänzt (310).

Das Buch bietet aus kirchengeschichtlicher Sicht in den Cyprian betreffenden Partien einen spezifischen und lehrreichen Blick auf diesen in klaren Strukturen denkenden Bischof. Bei der Analyse der Werke Cyprians wird das Buch an vielen einzelnen Stellen sehr hilfreich sein. Womöglich wäre es sinnvoll gewesen, die Vergleiche straffer zu fassen. Da die Begriffe bei Cyprian sozusagen an den Kontroversen seiner Amtszeit „durchdekliniert“ werden, verliert die Untersuchung nie den konkreten kirchengeschichtlichen Bezug. Die hohe Quote dessen, was nicht vergleichbar ist, belehrt immerhin darüber, dass Cyprian kein früher Kanonist, sondern ein tatkräftiger Gemeindeleiter und Seelsorger war.

Leipzig

Klaus Fitschen

Hess, Hamilton: *The Early Development of Canon Law and the Council of Sardica*, Oxford Early Christian Studies, Oxford (University Press) 2002, XII, 279 S., geb., ISBN 0-19-826975-7.

Bei dieser Monographie handelt es sich um eine überarbeitete Neuauflage des vergriffenen Standardwerkes zu den Kanones von Sardika „The Canons of the Council of Sardica A.D. 343. A Landmark in the Early Development of Canon Law“ von Hamilton Hess (= H.), in Oxford 1958 erschienen (vgl. die Rezension von K. Schäferdiek in ZKG 70, 1959, 152–155). Der Autor hat nicht nur Kleinigkeiten oder Literaturangaben überarbeitet, sondern ein neues und langes Kapitel vorangestellt (Part I: Councils, Canons, and Canon Law, 1–89). Hier erhält der Leser zu nächst Informationen über die Entstehung des kirchlichen Synodalwesens (1. The Conciliar Movement, 5–34), anschließend über die ersten überlieferten Synodalakten und ihre Bedeutung (2. The Emergence of Canonical Legislation, 35–59), und schließlich einen Ausblick auf die frühen Kanones-Sammlungen und die Entstehung des Kirchenrechts (3. The Development of an Ecclesiastical Rule of Law, 60–89). In dieses neue Kapitel sind Elemente aus den früheren Anhängen eingeflossen, die in der Neuauflage nun entfallen, statt dessen stellt der Autor dem Leser zusätzlich „Texts and Translations of the Serdican Canons“ (211–255) zur Verfügung, und zwar sowohl des lateinisch als auch des griechisch

überlieferten Textes und drittens der Theodosius Diakonos zugeschriebenen lateinischen Version. Textbasis ist die kritische Edition von C.H. Turner (EOMIA I 2/3, 490–531). Indizes zu modernen Autoren und zu antiken Namen und Begriffen schließen den Band ab.

H. hat seine Ansicht nicht geändert, daß die beiden Versionen der Kanones von Sardika (die dritte, theodosianische Version ist eine Übersetzung des griechischen Textes in einem frühen Überlieferungsstadium) schon auf zweisprachige Protokolle der Synode selbst zurückgehen – entgegen der These von E. Schwartz und C.H. Turner, die eine Priorität des lateinischen Textes vertreten (S. VII und 131–133). Interessant wäre es, in dieser Sache die Überlieferung des Synodalschreibens mit zu berücksichtigen, da sich hier ebenfalls die Frage nach einer griechischen oder lateinischen Priorität stellt. Ebenfalls ohne Revision sind die Abschnitte zur weiteren Überlieferung der Textfassungen in die Neuauflage übernommen worden, so daß in dieser Sache nach wie vor auf die kritischen Anfragen von Schäferdiek verwiesen werden kann. Auch in der Datierungsproblematik bleibt H. bei seinem Votum für des Jahr 343 (S. VII), verzichtet aber auf eine erneute Diskussion und läßt deshalb den ursprünglichen Anhang I (The Date of the Council of Sardica) aus.

Die Anfänge des Synodalwesens verortet H. in den Zusammenhang der Identitätskrise des 2. Jh.s, warnt aber berechtigterweise davor, die oft so genannten ersten Synoden Kleinasiens gegen die Montanisten schon als solche zu bezeichnen, da das monarchische Bischofsamt zu dieser Zeit erst entstehe und es überregionale Bischofsversammlungen noch nicht gegeben habe (5–8). Erst im 3. Jh. könne man von Synoden reden, im Osten vornehmlich nach der Praxis in Philosophenschulen, im Westen nach dem Vorbild der Versammlungen des römischen Senats organisiert – hier basiert H. hauptsächlich auf Studien von Fischer (J.A. Fischer/A. Lumpe, Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums, Konziliengeschichte Reihe A, Paderborn 1997), Sieben (H.J. Sieben, Die Konzilsidee in der Alten Kirche, Konziliengeschichte Reihe B, Paderborn 1979) und Brent (A. Brent, Hippolytus and the Roman Church in the Third Century: Communities in Tension Before the Emergence of a Monarch Bishop, Leiden 1995). „... what we seem to see is the development of the inter-ecclesial synod or council from the intra-ecclesial assembly through the solidification of monepiscopal government and a resulting diminuation of the role

of presbyters, deacons, and laity" (24). Der Autor stellt ausführlich dar, wie erst nach der Ausbildung des Synodalwesens ab dem 4. Jh. im Zusammenhang einer fortschreitenden Institutionalisierung, Hierarchisierung und Klerikalisierung der Kirche aus den Mitschriften der Stenographen erste Sammlungen von Kanones entstehen; entsprechend könnten oftmals in den Kanones noch Elemente der Synodalverhandlungen entdeckt werden. Insbesondere die Kanones von Serdika zeigen ein frühes Stadium in der Entwicklung der kirchlichen Kanones, welches H., wie schon in seiner ersten Auflage, *dixit-placet*-Form nennt, d.h. die Kanones erscheinen als Exzerpt der Mitschrift: *Ossius episcopus dixit ... responderunt universi: placet* (Kanon 1). Die schon etwas elaboriertere Formulierung nennt H. *placuit*-Form; es handelt sich um die drei Kanones 7, 19 und 21 von Serdika, in denen nur die *sententia* eines Bischofs ohne folgende Abstimmung wiedergegeben wird (70f.). H. sieht dadurch bestätigt, daß die römischen Senatsverhandlungen den Synoden als Vorbild gedient haben (24–29, 74f.), eine schon oft und immer wieder vorgetragene These seit Gelzer (H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente, Ausgew. Kl. Schriften, Leipzig 1907, 142–155). In späterer Zeit entwickelt sich die dritte, kurze, von H. so genannte *statutum*-Form der späteren Kanones-Sammlungen, in denen jeder Synodalbezug fehlt (85). – Abgesehen von dieser Darstellung der formalen Entwicklung der Kanones gibt H. eine Übersicht über die ersten Synoden, von denen Kanones überliefert sind, und über die Anfänge der Kanones-Sammlungen und des Kirchenrechts (40–59). Diese Übersicht fällt zwar sehr kurz aus, es finden sich aber jeweils auch Hinweise auf die neueste Literatur. Hier sei auf folgende Zahlenvertauschungen hingewiesen: Von Elvira sind 81 (nicht 87) Kanones überliefert (S. 40), die Synode von Tyrus fand 335 (nicht 355) statt (S. 50), die Synode von Ephesus 431 (nicht 341, S. 62).

Insgesamt gewinnt diese Monographie durch das vorangestellte Kapitel und bleibt so ein solides Standardwerk über das frühe Kirchenrecht im allgemeinen und über die Kanones von Serdika im besonderen. Da zusätzlich der dreifache Textanhang mit Übersetzungen den Umgang mit Überlieferungs- und Interpretationsfragen erleichtert, sei dem Autor gedankt, seine Studie zu Serdika durch diese aktualisierende Überarbeitung wieder zugänglich gemacht zu haben.

Forchheim

Uta Heil

Klein, Richard: *Die Haltung der kappadokischen Bischöfe Basilius von Caesarea, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa zur Sklaverei* (= Forschungen zur antiken Sklaverei 32), Stuttgart (Franz Steiner) 2000, VIII, 306 S., kt., ISBN 3-515-07746-4.

Der Erlanger Althistoriker Richard Klein (= K.) ist schon durch eine Reihe von Arbeiten zur Einstellung von spätantiken Christen zur Sklaverei hervorgetreten (S. insbes. Die Sklavenfrage bei Theodoret von Kyrrhos, Die 7. Rede des Bischofs über die Vorsehung, in: G. Wirth [Hg.], Romanitas – Christianitas, FS Johannes Straub, Berlin 1982, 586–633; Die Sklaverei in der Sicht der Bischöfe Ambrosius und Augustinus [Forschungen zur antiken Sklaverei 20], Stuttgart 1988). Diese ergänzt er jetzt um eine Studie zu den drei bekanntesten kappadokischen Bischöfen. Die Gliederung ist übersichtlich: Zunächst handelt K. knapp über die Verhältnisse in der Provinz sowie über die soziale Herkunft der Bischöfe, die einem Milieu entstammten, in dem Sklavenbesitz eine Selbstverständlichkeit war. Danach werden die Werke des Basilius von Caesarea, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa entsprechend der folgenden Systematik, die sich an die Gliederung älterer Arbeiten anlehnt, untersucht: *Gleichheit und Abhängigkeit der drei göttlichen Personen, Entstehung und Rechtfertigung der Sklaverei, Die Sklaverei als staatliche Institution, Die persönliche Einstellung des Bischofs, Die Sklaverei im christlichen Gesellschaftsverständnis*. Das mag schematisch wirken, führt jedoch nicht zu schematisierenden Interpretationen, vielmehr machen die subtilen Einzelinterpretationen von Belegstellen die Stärke des Buches aus. – Gemeinsam ist den Dreien zwar, daß sie die Sklaverei als Institution einerseits nicht in Frage stellen, andererseits die Sklaven als Brüder im Glauben betrachten, die das Recht auf eine gerechte Behandlung haben. Ferner sind sie in den traditionellen Urteilen ihres Standes über die Sklaven befangen bzw. nehmen die entsprechenden Vorstellungen ihrer Leser und Hörer auf. Gregor von Nyssa, der allerdings auch weniger in die Auseinandersetzungen des Alltags verstrickt ist als seine Amtsbrüder, zeigt sich am wenigsten rigoros in der Affirmation der Sklaverei. In der 4. Homilie zum alttestamentarischen Predigerbuch verurteilt er sogar die Sklaverei grundsätzlich, wobei K. zu Recht darauf hinweist, dass dies nicht als ein Aufruf zu verstehen sei, der in die politische Praxis umgesetzt werden könnte (205ff.); dagegen stehen im übri-